



Zl. 240/2026-Ka

## **Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung betreffend den (alterserweiterten) Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und die Krabbelstube der Gemeinde Allerheiligen i. M.**

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 15. Dezember 2025  
und nach den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 und dem Oö.  
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idgF.

### **Abschnitt A KINDERGARTEN und KRABELSTUBE**

#### **I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idgF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, mit Sitz in 4320 Allerheiligen i. M. 5a.

#### **II. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage**

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Hauptferien werden mit 5 Wochen (Hauptmonat August) eines jeden Jahres festgesetzt.

Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Osterferien und schulfreien Tage werden vom Rechtsträger nach den Bedürfnissen der Eltern jährlich festgelegt.

Dies gilt für Eltern, welche beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse einen Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes.

Entsprechende Nachweise müssen von beiden Elternteilen rechtzeitig in der Kinderbildungseinrichtung abgegeben werden.

3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten, die Schließtage und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich im Laufe des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.



### **III. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Mindestöffnungszeiten (Kernzeit) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt von Montag bis Freitag umfassen 20 bis 30 Wochenstunden.
2. Sofern ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, ist die Festlegung einer kürzeren Wochen- oder Tagesöffnungszeit, mindestens aber 20 Stunden pro Woche, zulässig.
3. Ob Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung länger als die Mindestzeit geöffnet haben, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Gemeinde.
4. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Nachmittagsöffnung ein Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
6. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden und richtet sich beim Nachmittagsbetrieb nach der Anzahl der Kinder (mindestens 3 Kinder).

### **IV. Bedarfserhebung**

1. Jeweils im Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Bedarfserhebung der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

### **V. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Schuleintritt allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist bis zum vollendeten fünften Lebensjahr freiwillig. Ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht eine allgemeine Kindergartenpflicht. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist durch den Besuch an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden zu erfüllen.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
5. Anspruch auf Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat besteht nur bei Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung beider Elternteile, nach Vorhandensein freier Plätze. Die

6. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens **31. März des Jahres** bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder über den Link auf der Homepage zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 5 Tage umfassen. Ausnahme Platzsharing: Es dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt, aber nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.

Zur Anmeldung sind § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes;
- b) Sozialversicherungsnummer
- c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand und die körperliche und geistige Reife des Kindes;
- d) Impfbescheinigung
- e) Oö. Familienkarte
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- g) \*Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

\*falls zutreffend

7. Die Gemeinde Allerheiligen i. M. entscheidet bis spätestens Ende Juni über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.
9. Alles persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

## VI. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Abschnitt C) einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig beim Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzu-melden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist.
5. Eine Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kin-des zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder des Elternteils,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergarten-pflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichti-gen.

6. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schul-leitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.
7. Sollten ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschritten wer-den, ist dies vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
8. Im Falle einer Verletzung der Kindergartenpflicht kommt es zu verwaltungsstrafrechtlichen Sank-tionen. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

### **VIII. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Änderung des Bedarfes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zwei-wöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kin-dergartenpflicht erfüllen wird.

### **IX. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt X) bzw. Bezahlung des Kinder-gartentransportes oder der Essensbeiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnis-sen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

- d) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- e) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **X. Suspendierung**

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **XI. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bis Ende September zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
5. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
6. Die in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die durch sie betreut werden, unverzüglich zu melden.

## **XII. Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Kinder, die den Bustransport nicht in Anspruch nehmen, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholung des Kindes hat je nach Anmeldung um 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr und bei Nachmittagsbetrieb bis spätestens 16:00 Uhr zu erfolgen. Krabbelstubenkinder sind selbst in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und abzuholen.
6. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt V. 2. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Bei Vorliegen einer Krankheit (Fieber, starke Verkühlung etc.) darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Interesse der Kinder nicht besucht werden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind (außerhalb der Kindergartenpflicht) voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
10. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
11. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
12. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des noch nicht schulpflichtigen Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte- bzw. Sammelstellen (vom Rechtsträger festgelegt) zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
14. Für jedes Kind muss eine gültige Unfallversicherung vorgewiesen werden. Die im Rahmen der Oö. Familienkarte inkludierte Versicherung wird als solches anerkannt und diese ist spätestens bei Anmeldung vorzuweisen und zu kopieren.
15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
16. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
17. Über den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und die Kindebetreuungseinrichtungs- und Tarifordnung zu unterfertigen.
18. Vor dem Kindergartengebäude besteht generelles Halte- u. Parkverbot. Die Umkehrschleife für den Kindergartenbus bzw. die Zufahrt zu den markierten Parkplätzen ist ebenfalls freizuhalten.
19. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

### **XIII. Pflichten des Rechtsträgers**

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
  - \* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
  - \*falls zutreffend
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### **XIV. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung

der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

**XV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen  
(§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Einrichtungsordnung und Tarifordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **Abschnitt B**

### **ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE (Betreuung der Volksschulkinder)**

#### **I. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr der alterserweiterten Kindergartengruppe (Schülerbetreuung) beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien und sowie die schulfreien bzw. schulautonomen Tage der Schülerbetreuung
  - a) richten sich nach den Ferien und schulfreien bzw. schulautonomen Tagen der Volksschulen des Bundeslandes Oberösterreichs,
  - b) werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festgelegt.

#### **II. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der alterserweiterten Kindergartengruppe sind von Montag bis Freitag vom Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr.
2. Auf Grundlage der Bedarfserhebung und der entsprechenden Anmeldungen müssen die Öffnungszeiten vom Rechtsträger jährlich angepasst werden.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

#### **III. Aufnahme in die Schülerbetreuung**

1. Die Schülerbetreuung ist für Volksschulkinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Schülerbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (siehe Abschnitt C; § 8 Berechnung des Elternbeitrags für Schulkinder).
3. Für die Aufnahme in die Schülerbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) bis spätestens Anfang Jänner bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich.
4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Schülerbetreuung sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bankdaten für den Abbuchungsauftrag schriftlich mittels SEPA Lastschrift-Mandat vorzulegen.
5. Können nicht alle für den Besuch der Schülerbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in Anlehnung an § 12 Abs. 3 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz es in erster Linie Kinder aufzunehmen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. Des Weiteren sind zu berücksichtigen das Alter der Kinder und erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch der Schülerbetreuung.

#### **IV. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Schülerbetreuung oder die Änderung des Bedarfes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.

#### **V. Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Schülers darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung bzw. Bezahlung der Gebühren trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

#### **VI. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Schülerbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bis Ende November zu einer Elternversammlung ein.  
Die Kindergartenleitung führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

#### **VII. Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schülerbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Eltern der Kinder aller Altersstufen haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Bei Vorliegen einer Krankheit (Fieber, starke Verkühlung etc.) darf die Schülerbetreuung im Interesse der Kinder nicht besucht werden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Schülerbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Schülerbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

5. In der Schülerbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Kann ein Schulkind zum vereinbarten Termin an der Schülerbetreuung nicht teilnehmen, so ist aus organisatorischen Gründen (Essensbestellung) bis 08:30 Uhr vormittags des betreffenden Tages die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
7. Über den Besuch der Schülerbetreuung ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und diese Einrichtungsordnung und Tarifordnung zu unterfertigen.
8. Vor dem Kindergartengebäude besteht generelles Halte- u. Parkverbot. Die Umkehrschleife für den Kindergartenbus bzw. die Zufahrt zu den markierten Parkplätzen ist ebenfalls freizuhalten.

### **VIII. Pflichten des Rechtsträgers**

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Schülerbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

# **Abschnitt C**

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Alterserweiterter Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und „Krabbelstube“ entsprechend der Elternbeitragsverordnung 2024**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbeitrag maximal bis zu Beginn des laufenden Arbeitsjahres.

- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht oder nur mangelhaft bis zum 1. August vor dem jeweiligen Kindergartenjahr (=Stichtag) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 und 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für Kinder vor dem Schuleintritt für 11 geöffnete Monate und für Kinder ab dem Schuleintritt für 10 Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr und 10 mal für Kinder ab dem Schuleintritt und jeweils am 15. des nachfolgenden Monats eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. wird rechtzeitig abgemeldet, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
  - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt mindestens 133 Euro.

### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

### **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer

Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Gastbeiträge**

- 9.1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
- 9.2. Der Gastbeitrag hat
- a. für ein Kind in einer Krabbelstube mindestens 198 € (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 4) max. kostendeckend
  - b. für ein Kind in einem Kindergarten bis zum Schuleintritt mindestens 132 € (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 4), max kostendeckend und
  - c. für ein Schulkind mindestens € 66,50 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 6 Abs. 3), max. kostendeckend pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

## **10. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 10.1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 8,00 Euro je Monat zweimal jährlich (Oktober und März) für insgesamt 11 Beitragsmonate eingehoben.
- 10.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 10.3. Bei unterjährigem Eintritt des Kindes wird der Materialbeitrag aliquotiert verrechnet.
- 10.4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird einmal jährlich (im Oktober bzw. nach unterjährigem Eintritt) ein Materialbeitrag von 40 Euro eingehoben. Erfolgt der Besuch an weniger als an 5 Tagen wird der Beitrag wie bei der Berechnung des Elternbeitrages aliquotiert (70% für 3 Tage, 50 % für 2 Tage).

10.5. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

10.6. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in den Wochen vom 1. bis 15. September, die dem Arbeitsjahr folgen von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## 11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag, berechnet nach dem Preis der Portionen des Lieferanten, verrechnet. Die Mittagsverpflegung bei der Nachmittagsbetreuung ist verpflichtend – außer es wird mit dem Rechtsträger etwas anderes vereinbart (z.B. andere Religion/Konfession oder gesundheitlichen Gründen).

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 Euro vorgeschrieben. Der Beitrag kann vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Wird die Inanspruchnahme des Kindergartentransports wegen Krankheit des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Umstände\* in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemeldet, erfolgt erst ab einem vollen Monat keine Verrechnung des Beitrages für die Begleitperson.

\*(Ob ein sonstiger Umstand vorliegt, entscheidet der Bürgermeister.)

11.3. Für die Verpflegung mit Getränken, Obst und Gemüse wird im November ein Kostenbeitrag von 25 Euro pro Jahr eingehoben. Der Verpflegungsbeitrag wird nicht für die Betreuung der Volksschulkinder verrechnet.

11.4. Mit Erhalt einer Platzzusage für Kindergarten, Krabbelstube und Nachmittagsbetreuung wird für die Reservierung eines Betreuungsplatzes eine Kautions in der Höhe von € 200,00 eingehoben. Wird ein Platz entgegen einer Zusage bzw. Reservierung nicht angetreten bzw. die ersten 2 Monate des Arbeitsjahres (September/Oktober) wieder abgemeldet, wird die Kautions einbehalten. Wird der Platz in Anspruch genommen, erfolgt die Rücküberweisung der Kautions im November.

In Ausnahmefällen, z.B. Abmeldung des Hauptwohnsitzes, kann der Rechtsträger der Auszahlung der Kautions zustimmen.

## 12. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## 13. Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung betreffend den (alterserweiterten) Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und die Krabbelstube der Gemeinde Allerheiligen i. M. tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung für den alterserweiterten Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung gültig ab 01.09.2025 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Berthold Baumgartner  
Für den Rechtsträger



## ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Einrichtungsordnung und Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigte Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Ausnahme des Kindes besteht.

Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

### GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes ....., geb. am ..... sind einverstanden, dass

#### (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, auf der Homepage und in der Gemeindezeitung verwendet werden dürfen.

#### Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte